

Verordnung

des Gemeinderates



Zahl: 2-2400-2402/2008

KINDERGARTENORDNUNG

für die Städtischen Kindergärten

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 11. Dezember 2008 und § 8 Kindergartengesetz 1992 – K-KGG, LGBI. Nr. 86, in der Fassung LGBI. 55/2008, wird verordnet:

I. AUFGABEN

Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen.

Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern.

Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

II. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
 - f) die schriftliche Verpflichtung der Eltern (Erziehungsberechtigten), die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 3,63 zu entrichten.
- (4) Vormerkungen werden das ganze Jahr über entgegengenommen.
- (5) Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) und durch geeignete Personen zu sorgen.
Kindergartenkinder, die nicht von ihren Eltern (Erziehungsberechtigten) abgeholt werden, dürfen von anderen Personen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten auf den Heimweg mitgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Eltern (Erziehungsberechtigten) vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen und Jausentäschchen (mit Namen versehen) auszustatten. Die Jausenportionen (einschließlich Getränke) sollen dem Kindesalter entsprechen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Bestehen bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens Bedenken, kann ebenfalls die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.
- (3a) Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Kindergartens zu melden. Ein solches Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist.
- (4) Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
- (5) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

IV. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens sind:
 - a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - b) Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;

- c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
 - d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
 - e) Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen.
- (3) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen (Bildungszeit).

Die Bildungszeit in den Städtischen Kindergärten wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es obliegt den Eltern (Erziehungsberechtigten), an welchen vier Tagen in der Woche ihr Kind den Kindergarten besucht und die 16stündige Bildungszeit absolviert.

- (4) Während der Zeit nach Abs. 3 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

V. DIENST- und BETRIEBSZEITEN

Der Betrieb in den städtischen Kindergärten beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 15. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Sommerferien werden vom 16. Juli bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt.

Während der Sommerferien werden nach Bedarf eine oder mehrere Kindergruppen aufrechterhalten.

Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind mit der Schule gleichgehalten.

Die Betriebszeiten in den städtischen Kindergärten werden von Montag bis Freitag wie folgt festgelegt:

KINDERGARTEN OST

Halbtagsgruppen (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
Ganztagsgruppen	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, Abholzeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

KINDERGARTEN WEST

Halbtagsgruppen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(vormittags) (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr,
Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

KINDERGARTEN ROTHENTHURN

Halbtagsgruppen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(vormittags) (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr,
Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung des Kindergartens, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Außerdem werden monatliche Leiterinnensprechtage festgelegt und bekannt gegeben.

VI. KOSTEN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) ein monatlicher Beitrag zu leisten; dieser beträgt derzeit für die

Halbtagsgruppe	€ 77,90
Halbtagsgruppe (inklusive Mittagessen)	€ 112,50
Ganztagsgruppe (inklusive Mittagessen)	€ 138,50

Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für Mai 2004 heranzuziehen.

(2) Für die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (verpflichtendes Kindergartenjahr) ist der Besuch der 16 Stunden, die an mindestens vier Tagen der Woche zu absolvieren sind (Bildungszeit), kostenlos.

(3) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten.

Die Bankeinzugsformulare sind in der Stadtkasse mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen.

Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.

(4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

(5) Um Beitragsermäßigung oder -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau angesucht werden.

Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen (ohne Familienbeihilfe). Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

VII.VERSICHERUNG gegen UNFALL

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 2,91 und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

VIII.AUSTRITT und ENTLASSUNG

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für den darauf folgenden Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung des Kindes sind:

- a) ein körperliches Gebrechen, eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung,
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten).

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 20. November 2007, Zl: 2-2400-2402/2007, in der Fassung vom 22. Juni 2004, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer